



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 10. Februar 1992

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 4 / 1992

1. Jahrgang / Juli 1992

DIPLOM - PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN STUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE AM FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 10. Februar 1992 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre. In der Diplomprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie gründliche Fachkenntnisse erworben hat, daß er/sie die Zusammenhänge seines/ihres Faches überblickt und daß er/sie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten/der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Volkswirt" bzw. "Diplom-Volkswirtin".

§ 3 Regelstudienzeit und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Examenssemesters 9 Semester. Davon entfallen je 4 auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium.

(2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, daß die Studierenden die Diplomprüfung mit Ende des 9. Semesters abgelegt haben können.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre festgelegt. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Umfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen soll 160 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(4) Die Dauer einer eventuellen berufspraktischen Ausbildung wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen werden in der Regel je zweimal im Jahr abgehalten.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung können auch in Abschnitten abgelegt werden. In diesem Fall ist zu jedem Abschnitt eine gesonderte Meldung erforderlich. Der schriftliche Antrag auf Zulassung erfolgt mit der Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt.

(4) Die Orte und Zeiten der Prüfungen werden durch Aushang bekanntgegeben, desgleichen die Fristen für die Meldungen gemäß Abs. 3. Die Meldefristen sind Ausschlußfristen. Die Ausschlußfrist für die Rücknahme einer Meldung darf frühestens eine Woche vor Beginn des betreffenden Prüfungsabschnitts enden.

(5) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt.

(6) Die Prüfungen können vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Für die Gruppen der Professoren und der Studenten werden je zwei Stellvertreter, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung und rechtzeitige Bewertung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, den Bericht an den Fachbereich und für die Bestellung von Prüfern gem. § 6 Abs. 1.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht stimmberechtigt. Sie sind aber in diesen Angelegenheiten mit

Ausnahme der Festlegung von Prüfungsaufgaben anzuhören.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Professoren oder Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Ausgeschiedene Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Humboldt-Universität ausgeschieden sind, zu Prüfern bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat oder auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften promoviert wurde.

(3) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern, nach Maßgabe von Abs. 1, vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten/Kandidatinnen die Namen der Prüfer rechtzeitig, wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder ist die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise vorgesehen, so errechnet sich die Note der Fachprüfung als arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise. Den einzelnen Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen darf ein besonderes Gewicht nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beigemessen werden. Die Note der Fachprüfung lautet:

bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Mittelwert über 1,5
bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Mittelwert über 2,5
bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Mittelwert über 3,5
bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Mittelwert über 4,0
= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten, die der Diplom-Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten und der Diplom-Arbeit.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung ergibt sich aus den nicht gerundeten Noten und lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

über 1,5 bis einschließlich 2,5
= gut

über 2,5 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

über 3,5 bis einschließlich 4,0
= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (Studiengang, der derselben Rahmenordnung unterliegt) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die an einer anderen Hochschule absolvierte Diplom-Vorprüfung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung beschränkt sich auf abgeschlossene Fachprüfungen in höchstens drei Fächern. Eine an einer anderen Hochschule angefertigte Diplomarbeit wird nicht anerkannt.

Wenn Fachprüfungen der Diplomprüfung anerkannt werden, so kann der Prüfungsausschuß den Zeitraum der Prüfungen gemäß § 18 Absatz 6 auf einen Prüfungszeitraum beschränken.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit den in dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen entsprechen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis kenntlich zu machen.

(6) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß zuständig. Soweit die Entscheidung eine fachliche Beurteilung erfordert, ist zuvor ein für das Fachgebiet zuständiger Prüfer zu hören.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/die Studentin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin nach der Meldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer mündlichen Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Im Falle des Versäumnisses von Klausurprüfungen ist nach Möglichkeit ein neuer Termin anzubereiten, ansonsten hat der Kandidat/die Kandidatin an der Klausur des nächsten Prüfungstermins teilzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, daß der Kandidat/die Kandidatin versucht hat, das Ergebnis dieser Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstoß kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach ausschließen; in diesem Fall gilt die Fachprüfung insgesamt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 10 Tagen beantragen, daß eine Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Wird dem Einspruch des Kandidaten/der Kandidatin stattgegeben, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen wer-

den, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Humboldt-Universität für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
3. nach Maßgabe der Studienordnung an den Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftsgeschichte und am Studium generale teilgenommen und im Fach Wirtschaftsgeschichte einen Leistungsnachweis erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens mit der Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. Lebenslauf und ein Lichtbild des Kandidaten/der Kandidatin,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Wird die Diplom-Vorprüfung in mehreren Prüfungsabschnitten abgelegt, so ist die Vorlage des in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Leistungsnachweises und des Teilnahmenachweises am Studium generale zunächst nicht erforderlich. Sie sind jedoch spätestens mit der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung vorzulegen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe von Abs. 3 und 4 unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Gel-

tungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Kandidat/die Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nicht abgelehnt werden.

(3) Wird der in § 10 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Leistungsnachweis nicht mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß dieser Leistungsnachweis dem Prüfungsausschuß spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt vorliegt.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin beweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er/sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Faches, die methodischen Instrumentarien und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
3. Betriebliches Rechnungswesen
4. Mathematik für Ökonomen
5. Grundlagen der Statistik und Ökonometrie
6. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
7. Wirtschaftlich wichtige Teile des privaten und öffentlichen Rechts.

(3) In jedem der in Absatz 2 genannten Fachgebiete besteht die Prüfung in einer beaufsichtigten vierstündigen Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den betroffenen Fachprüfern festsetzen, daß die Prüfung in zwei-stündigen Teilklausurarbeiten geschrieben wird, die sich auf verschiedene Teile des Fachgebiets erstrecken. Diese Festsetzung ist spätestens mit der Bekanntgabe der Meldefristen gemäß § 4 Abs. 4 zu treffen. Jede einzelne Klausurarbeit oder Teilklausurarbeit gilt als ein Prüfungsabschnitt gemäß § 4 Abs. 3.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) In den in Absatz 2 genannten Fachgebieten werden zu den in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Leistungsnachweise er-

teilt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuß. Die Leistungen müssen nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein und werden gemäß § 7 Abs. 1 bewertet. Die Leistungsnachweise müssen dem Prüfungsausschuß bei den Meldungen zu den entsprechenden Fachprüfungen vorgelegt werden und werden jeweils mit einem Gewicht von insgesamt 1/3 auf die entsprechenden Fachprüfungen angerechnet.

(6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten /der Kandidatin gestatten, gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für studienbegleitende Leistungen.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu seiner/ihrer Lösung finden kann.

(2) In jeder Klausurarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin eine Wahl zwischen verschiedenen Themen bzw. Aufgaben haben.

(3) Jede Klausurarbeit soll in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 bewertet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Für jedes der in § 12 Abs. 2 genannten Fachgebiete wird gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 3 eine Fachnote gebildet. Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung bestanden, so wird aus den Fachnoten gemäß § 7 Abs. 3 eine Gesamtnote gebildet.

(4) Die Bewertung erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Fristen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fachgebieten, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so sind nur die Teilprüfungen zu wiederholen, in denen die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung zulassen. Sie ist als mündliche Prüfung (§ 23) durchzuführen.

(3) Eine dritte Wiederholung einer Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist ausgeschlossen. Nicht bestandene Diplom-Vorprüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und eine Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist bzw., wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 8 Abs. 4 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. an der Humboldt-Universität für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
3. die in § 18 Abs. 8 bezeichneten, obligatorisch anzurechnenden Leistungsnachweise des Hauptstudiums erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist spätestens mit der Meldung zum ersten Teil der Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. ein Lebenslauf und ein Lichtbild des Kandidaten/der Kandidatin,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 2 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 24.

(3) Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß Abs. 1 Nr. 3 können auch nachträglich erbracht werden. In diesem Fall steht die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß diese Leistungsnachweise dem Prüfungsausschuß spätestens mit der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Fachprüfungen vorliegen. Für die Meldung zur Diplomarbeit muß mindestens ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums gemäß § 18 Abs. 8 vorliegen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Wirtschaftstheorie
2. Wirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Betriebswirtschaftslehre
5. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3 (Wahlpflichtfach I)
6. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4 (Wahlpflichtfach II).

(3) Als Wahlpflichtfach I ist eines der quantitativen Fächer:

- . Statistik
- . Ökonometrie
- . Operations Research
- . Wirtschaftsinformatik

oder eine Kombination von Teilgebieten von mehreren dieser Fächer unter der übergreifenden Bezeichnung

"Quantitative Methoden
der Wirtschaftswissenschaften"

zu wählen.

Das fachspezifische Lehrprogramm im Wahlpflichtfach I umfaßt mindestens 12 Semesterwochenstunden an selbständigen Vorlesungen und Übungen im Hauptstudium. Wird das Fach "Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften" gewählt, so muß das Lehrprogramm in mindestens einem der Fächer mindestens sechs Semesterwochenstunden an Vorlesungen und Übungen umfassen.

(4) Als Wahlpflichtfach II ist zu wählen:

- ein Spezialgebiet der Volkswirtschaftslehre oder
- ein Spezialgebiet der Betriebswirtschaftslehre oder
- ein weiteres quantitatives Methodenfach oder
- Wirtschaftsgeschichte oder
- Soziologie oder
- ein Spezialgebiet der Rechtswissenschaft.

Der Katalog der als Wahlpflichtfach II wählbaren Spezialgebiete wird vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Ein Gebiet wird als Wahlpflichtfach II nur zugelassen, wenn das fachspezifische Lehrprogramm insgesamt mindestens 12 Semesterwochenstunden an selbständigen Vorlesungen und Übungen im Hauptstudium vorsieht.

(5) In den Fächern gemäß Absatz 2 Nr. 1-3 besteht die Fachprüfung jeweils aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung (§ 23), in den Fächern gemäß Absatz 2 Nr. 4-6 aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Abweichend davon sind im Fach Nr. 5

gemäß Absatz 2 bei der Wahl von "Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften" mehrere zwei-stündige Teilklausuren zulässig.

(6) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 sind innerhalb zweier aufeinanderfolgender Prüfungszeiträume abzulegen. Die Fachprüfung gemäß Abs. 2 Nr. 5 kann in zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen abgelegt werden, die nicht identisch sein müssen mit den Prüfungszeiträumen der Fachprüfungen gemäß Abs. 2 Nr. 1-4 und 6. Jeder Prüfungszeitraum gilt als Prüfungsabschnitt gemäß § 4 Abs. 1. In jedem Fach sind die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung jeweils in demselben Prüfungszeitraum zu erbringen. Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus.

(7) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(8) In den in Absatz 2 genannten Fächern werden zu den in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Leistungsnachweise erteilt. Die Leistungsnachweise können durch Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht werden. Einzelheiten, insbesondere den Umfang der zugeordneten Lehrveranstaltungen, regelt der Prüfungsausschuß. Die Leistungen müssen nach Anforderungen und Verfahren den Diplomprüfungsleistungen gleichwertig sein. Sie werden gemäß § 7 Abs. 1 bewertet und in zwei Fächern gemäß Abs. 2 Nr. 1 - 3 sowie einem Fach gemäß Abs. 2 Nr. 4 - 6 jeweils mit einem Gewicht von 1/3 auf die Fachprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Leistungsnachweisen in weiteren Fächern, ebenfalls mit einem Gewicht von jeweils 1/3, erfolgt auf Antrag.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 19 Meldung zu den Teilen der Diplomprüfung

(1) Zu jedem Teil der Diplomprüfung gemäß § 18 Abs. 1 und zu jedem Prüfungsabschnitt gemäß § 18 Abs. 6 ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben.

(2) Mit der Meldung zur Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Fachgebiet gemäß § 18 Abs. 2 und bei welchem Prüfer er/sie seine/ihre Diplomarbeit anfertigen möchte. Der Vorschlag ist auf den Kreis der Prüfer gemäß § 6 beschränkt.

(3) Mit der Meldung zu einem Prüfungsabschnitt der Fachprüfungen hat der Kandidat/die Kandidatin

- anzugeben, welche Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 2 in dem entsprechenden Prüfungsabschnitt abgelegt werden,
- für diese Fächer die studienbegleitenden Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß § 18 Abs. 8 vorzulegen und gegebenenfalls die zusätzliche Anrechnung von Leistungsnachweisen gemäß § 18 Abs. 8 Satz 5 zu beantragen und
- Vorschläge für die Prüfer der mündlichen Prüfungen zu machen.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses, wenn der Prüfer nicht dem Fachbereich angehört (§ 6 Abs. 1 Satz 3) oder wenn der Prüfer nicht habilitiert ist (§ 6 Abs. 1 Satz 4).

(3) Die Prüfungsberechtigten geben mögliche Diplomarbeitsthemen öffentlich bekannt. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zu geben, ihrerseits Vorschläge zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit in dem von ihm/ihr angegebenen Fachgebiet erhält. Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplomprüfung und nach der gesonderten Meldung gemäß § 19 Abs. 2 ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch den Prüfer aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar mitzuteilen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden

kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu sechs Monate, im Krankheitsfall auch darüber hinaus, verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 7 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Beurteilt ein Prüfer die Diplomarbeit als "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0), der andere aber als mindestens "ausreichend" (4,0 oder besser), so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Anhörung der Prüfer über die endgültige Bewertung. Im übrigen ergibt sich die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Prüfer.

(3) Die Bewertung erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Fristen.

§ 22 Klausurarbeiten

Für die Klausurarbeiten gilt § 13 entsprechend.

§ 23 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie über ein breites Grundwissen verfügt und die Zusammenhänge des jeweiligen Faches überblickt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung von höchstens vier Kandidaten/Kandidatinnen oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat/jede Kandidatin in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 Abs. 1 hat der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/Kandidatin und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer und dem Beisitzer bzw. von den Prüfern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zugelassen, sofern nicht der Kandidat/die Kandidatin Einspruch erhebt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich über die vorgeschriebenen Fächer hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Diese Fächer sind aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 18 Abs. 3 und 4 zu entnehmen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen. Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für jede der in § 18 Abs. 2 und 5 genannten Fachprüfungen wird gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 8, § 22 und § 23 Abs. 2 eine Fachnote gebildet.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Diplomprüfung ist ebenfalls bestanden, wenn abweichend von Absatz 2 in einer Fachprüfung die Note "nicht ausreichend" erzielt wurde und diese Note nach folgenden Maßgaben ausgeglichen werden kann:

- a) durch eine mindestens mit "sehr gut" bewertete Diplomarbeit und eine mindestens auf "gut" lautende Fachnote in einem der Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1-4 oder
- b) durch mindestens auf "gut" lautende Fachnoten in zwei Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 - 4.

(4) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist oder
- b) in zwei oder mehr Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 2 nicht mindestens die Fachnoten "ausreichend" (4,0) erzielt worden sind, oder
- c) in einem Prüfungsfach gemäß § 18 Abs. 2 nicht mindestens die Fachnote "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist und kein Ausgleich gemäß Absatz 3 möglich ist.

(5) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Diplomprüfung gemäß § 7 Abs. 3 gebildet. Bei überragenden Leistungen kann durch Beschluß des Prüfungsausschusses ausnahmsweise die Gesamtnote "mit Auszeichnung" festgesetzt werden, wenn die Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 3 "sehr gut" lauten würde.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin einen Teil der Diplomprüfung im Sinne des § 18 Abs. 1 im ersten Versuch nicht bestanden, kann er/sie ihn wiederholen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen zulassen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder eine dritte Wiederholung der Fachprüfungen ist ausgeschlossen. Nicht bestandene Diplomprüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(3) Die Wiederholung der Diplomprüfung beschränkt sich auf diejenigen Teile gemäß § 18 Abs. 1, in denen die Prüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Die Wiederholung der Fachprüfungen beschränkt sich auf diejenigen Fächer gemäß § 18 Abs.2, in denen die Fachnote "nicht ausreichend" ist. Setzt eine nicht bestandene Fachprüfung sich aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so sind nur die Teilprüfungen zu wiederholen, in denen die Prüfungs-

leistungen gemäß § 7 Abs. 1 mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Für die Wiederholung der Diplomprüfung ist eine erneute Meldung erforderlich. § 19 gilt entsprechend.

§ 27 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit und deren gemäß § 7 Abs. 2 gerundete Note, die Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 2 und der Zusatzfächer gemäß § 24 sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen und ist vom Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin einen Teil der Diplomprüfung im Sinne von § 18 Abs. 1 nicht bestanden, so erteilt ihm/ihr der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung. § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jedem, der die Diplom-Vorprüfung oder einen Teil der Diplomprüfung im Sinne des § 18 Abs. 1 nach dieser Prüfungsordnung abgeschlossen hat, wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studenten/Studentinnen, die ab dem Wintersemester 1991/92 an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind.

(2) Für Studenten/Studentinnen, die vor dem Wintersemester 1991/92 an der Humboldt-Universität für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden, gelten die für die Diplom-Vorprüfung einschlägigen Bestimmungen der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin vom Januar 1991. Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung werden letztmalig im Prüfungstermin 6 Semester nach Inkrafttreten dieser

Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung vom Januar 1991 abgenommen. Studenten/Studentinnen, die bis dahin nicht alle nach der Prüfungsordnung vom Januar 1991 geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben und nicht die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden haben, setzen ihre Diplom-Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung fort.

(3) Die für die Diplomprüfung einschlägigen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für Studenten/Studentinnen, die ab dem Wintersemester 1991/92 einschließlich erstmalig im Hauptstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Humboldt-Universität eingeschrieben sind. Für Studenten/Studentinnen, die im Wintersemester 1991/92 erstmalig im Hauptstudium des Studienganges VWLeingeschrieben sind, kann der Prüfungsausschuß des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vorsehen, daß das Gewicht der studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß §18 Abs.8 bei entsprechender Erhöhung des Umfangs dieser Leistungsnachweise auf bis zu 1/2 der jeweiligen Fachprüfungsnoten erhöht wird.

(4) Für Studenten/Studentinnen, die vor dem Wintersemester 1991/92 im Hauptstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Humboldt-Universität eingeschrieben wurden, gelten die für die Diplomprüfung einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnung vom Januar 1991. Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung werden letztmalig im Prüfungstermin 9 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung vom Januar 1991 abgenommen. Studenten/Studentinnen, die bis dahin nicht alle nach der Prüfungsordnung vom Januar 1991 geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben und nicht die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden haben, setzen ihre Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung fort.

(5) Hochschuldozenten und -dozentinnen, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom Januar 1991 dem Prüfungsausschuß als Mitglieder aus der Gruppe der Professoren angehören können, können dies auch nach dieser Prüfungsordnung.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin vom Januar 1991 außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

